
(Name und Anschrift des (der) Bauwerber(s))

An die
Stadtgemeinde Hollabrunn

.....
Datum

Hauptplatz 1
2020 Hollabrunn

Gebührenpflichtig!

Antrag gemäß § 14 der NÖ Bauordnung 2014

Betrifft: **Liegenschaft**.....
(Liegenschaftsanschrift des gegenständlichen Vorhabens)

Grundstück....., **KG**

Grundbücherliche/r Eigentümer/In:

Planverfasser.....

Bauführer:.....

Die unterzeichneten Bauwerber bringen für die vorangeführte Liegenschaft einen Antrag gemäß § 14 der NÖ Bauordnung 2014 für folgende(s) Vorhaben ein:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Neu- und Zubauten von Gebäuden
- Errichtung von baulichen Anlagen
- die Abänderung von Bauwerken, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz, die Belichtung oder Belüftung von Aufenthaltsräumen, die Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beeinträchtigt oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten oder ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen könnte;
- die Aufstellung von :
 - a) Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW

- b) Heizkesseln, die nicht an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind
 - c) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW
 - d) Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen
- die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen
 - die Veränderung der Höhenlage des Geländes auf einem Grundstück im Bauland sowie im Grünland-Kleingarten oder die Herstellung des verordneten Bezugsniveaus ausgenommen im Fall des § 12a Abs. 1
 - die Aufstellung von Windkraftanlagen, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, oder deren Anbringung an Bauwerken
 - der Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Rechte nach § 6 verletzt werden könnten
 - die Aufstellung von Maschinen oder Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten

Gleichzeitig werden der Baubehörde gemäß § 15 Z 1 der NÖ Bauordnung 2014 folgende angezeigepflichtigen Vorhaben auf der vorangeführten Liegenschaft angezeigt:

.....

.....

.....

.....
 Unterschrift des/der Bauwerber/in

Beilagen

1. **Nachweis des Grundeigentums** (Grundbuchsabschrift), höchstens 6 Monate alt oder
Nachweis des Nutzungsrechtes
 - a) Zustimmung des Grundeigentümers oder
 - b) Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum, sofern es sich um Zu- oder Umbauten innerhalb einer selbstständigen Wohnung, einer sonstigen selbstständigen Räumlichkeit oder auf einem damit verbundenen Teil der Liegenschaft im Sinn des § 1 oder § 2 des Wohnungseigentumsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBl. I. Nr. 87/2015 handelt
- oder

- c) vollstreckbare Verpflichtung des Grundeigentümers zur Duldung des Vorhabens
- 2. **Nachweis des Fahr- und Leitungsrechtes (§ 11 Abs. 3)**, sofern erforderlich
- 3. **bautechnische Unterlagen:**
 - a) **Bauplan**(§ 19 Abs. 1), dreifach
Baubeschreibung (§19 Abs. 2), dreifach
 - b) **eine Beschreibung der Abweichungen** von einzelnen Bestimmungen von Verordnungen über technische Bauvorschriften (§ 43 Abs. 3) unter Ausführung der betroffenen Bestimmungen, eine Beschreibung erforderlichenfalls eine **planliche Darstellung** jener Vorkehrungen, mit denen den Erfordernissen nach § 43 entsprochen werden soll, sowie ein **Nachweis** über die Eignung dieser Vorkehrungen
 - c) zusätzlich, wenn Straßengrund abzutreten ist (§ 12) ein von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 190/3019) verfasster **Teilungsplan**
 - d) zusätzlich, wenn das **Bezugsniveau** (§ 4 Z 11a) herzustellen ist (§ 12a), eine Darstellung des Bezugsniveaus
- 4. **Energieausweis**, dreifach sofern erforderlich
- 5. **Nachweis über die Prüfung des Einsatzes hocheffizienter alternativer Energiesysteme** bei Errichtung und größeren Renovierungen von Gebäuden (§ 43 Abs. 3)

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 12 a der NÖ Bauordnung 2014 wird hingewiesen